

La Française Asset Management GmbH

Taunusanlage 18, 60325 Frankfurt am Main

**An die Anleger des OGAW-Sondervermögens
Ve-RI Listed Infrastructure**

Ve-RI Listed Infrastructure	Anteilklasse R Anteilklasse I	ISIN: DE0009763342 ISIN: DE000A0MKQN1
-----------------------------	----------------------------------	------------------------------------------

Änderung der Allgemeinen (AAB) und Besonderen Anlagebedingungen (BAB)

Sehr geehrte Anteilinhaberin,
sehr geehrter Anteilinhaber,

die AAB und BAB dieses OGAW-Sondervermögens werden geändert. Die Änderungen erfolgen mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 25.06.2020.

Hintergrund der Änderungen ist die Einführung zwei neuer Anteilklassen in diesem OGAW-Sondervermögen

ISIN: DE000A2P4YW1 → Ve-RI Listed Infrastructure Inhaber-Anteile RC

ISIN: DE000A2P4YX9 → Ve-RI Listed Infrastructure Inhaber-Anteile IC

Beide neue Anteilklassen sind thesaurierend, daher war die Ergänzung der Ertragsverwendung in den BAB notwendig. Darüber hinaus wurden die Anpassungen aufgrund des "Jahressteuergesetzes 2018" vorgenommen.

Die Allgemeinen Anlagebedingungen wurden wie folgt angepasst:

- Streichung des Geschäftszwecks (Ausschluss operativer Tätigkeit und aktiver unternehmerischer Bewirtschaftung) in § 1 AAB;
- Die Formulierung in "§ 16 Anteile" wurde wegen der nunmehr zwingenden Sammelverwahrung aktualisiert und der Verweis auf die BaFin-Börsenliste (Fußnote zu § 5 Wertpapiere) neu gefasst.

Die Änderungen treten am 15.07.2020 in Kraft.

Der geänderte Verkaufsprospekt ist spätestens ab Inkrafttreten bei der La Française Asset Management GmbH, Taunusanlage 18, 60325 Frankfurt am Main, auf Nachfrage kostenfrei erhältlich oder unter www.la-francaise-am.de abrufbar.

Formulierungen aus den bisherigen Anlagebedingungen, die keine Gültigkeit mehr haben, sind im Dokument in einer eckigen Klammer dargestellt. Neue Formulierungen sind kursiv und fett markiert.

Nachfolgend die geänderten AAB und BAB. Auf den Abdruck, der nicht geänderten Paragraphen, wird verzichtet.

ALLGEMEINE ANLAGEBEDINGUNGEN

§ 1 Grundlagen

(1) Die Gesellschaft ist eine OGAW-Kapitalverwaltungs-gesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“).

(2) Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines OGAW-Sondervermögens an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Sammelurkunden ausgestellt.

[Der Geschäftszweck des OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlage-strategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.]

(3) Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen (AAB) und Besonderen Anlagebedingungen (BAB) des OGAW-Sondervermögens und dem KAGB.

§ 5 Wertpapiere

Sofern die BAB keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zugelassen ist*,

***Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht.** [Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht.] www.bafin.de

§ 16 Anteile

(1) Die Anteile am Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BAB nichts Abweichendes geregelt ist. [Die in einer Sammelurkunde zu verbriefenden Anteilscheine lauten auf den Inhaber.]

(2) Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BAB festgelegt.

[(3) Die Anteile sind übertragbar, soweit in den BAB nichts Abweichendes geregelt ist. Mit der Übertragung eines Anteils gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteils als der Berechtigte.]

[(4) Die Rechte der Anleger bzw. die Rechte der Anleger einer Anteilklasse werden in einer Sammelurkunde verbrieft. Sie trägt mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Verwahrstelle.]

[(5) Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Sofern für das OGAW-Sondervermögen in der Vergangenheit effektive Stücke ausgeben wurden und diese sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 nicht in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, werden diese effektiven Stücke mit Ablauf des 31. Dezember 2016 kraftlos. Die Anteile der Anleger werden stattdessen in einer Sammelurkunde verbrieft und auf einem gesonderten Depot der Verwahrstelle gutgeschrieben. Mit der Einreichung eines kraftlosen effektiven Stücks bei der Verwahrstelle kann der Einreicher die Gutschrift eines entsprechenden Anteils auf ein von ihm zu benennendes und für ihn geführtes Depotkonto verlangen. Effektive Stücke, die sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Sammelverwahrung bei einer der in § 97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, können jederzeit in eine Sammelurkunde überführt werden.]

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

§ 2 Anlagegrenzen

- (1) **Mehr als 50** [Mindestens 51] Prozent des Wertes des Sondervermögens werden in Wertpapieren im Sinne des § 1 Nr. 1 angelegt.
- (2) **Mehr als 50** [Mindestens 51] Prozent des Wertes des Sondervermögens werden in Aktien angelegt, die von börsennotierten Infrastrukturgesellschaften emittiert wurden und die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Als Infrastrukturgesellschaft gilt ein Unternehmen,
 - (a) das von mindestens einem der Stammdatenanbieter Bloomberg Finance L.P. New York, Factset Research System Inc., Norwalk (USA), Datastream Professional/Thomson Reuters, New York., LPX Group, Zürich, oder vwd Vereinigte Wirtschaftsdienste GmbH, Eschborn, entsprechend klassifiziert wird,
 - (b) dessen Aktien Bestandteil des NMX Composite Infrastructure Global, des FTSE Macquarie Global Infrastructure Index, des Dow Jones Brookfield Infrastructure Index, des MSCI Global Infrastructure Index, des Deutsche Börse INFRAX Infrastructure, des STOXX® Global Extended Infrastructure 100, des UBS Global Infrastructure & Utilities Indexes oder eines anderen anerkannten Infrastrukturindizes sind,
 - (c) dessen Aktien vom iShares Global Infrastructure ETF (Macq.), vom DB X-Trackers S&P Global Infrastructure oder vom Easyetf NMX30 Infrastructure Global direkt oder indirekt erworben werden, und/oder
 - (d) dessen hauptsächlicher Geschäftszweck, gemessen am Umsatz, Gewinn und/oder Vermögensgegenständen und dokumentiert in dem zuletzt vorgelegten Geschäftsbericht und/oder der zuletzt vorgelegten Unternehmensplanung, in Planung, Entwicklung und/oder Betrieb eines oder mehrerer Infrastrukturprojekte oder in der Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf solche Projekte besteht.
- (3) Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der AAB angelegt werden.

- (4) Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 7 der AAB gehalten werden.
- (5) Bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen gemäß § 8 der AAB angelegt werden.
- (6) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.

§ 7 Ausschüttung

- (1) Die Gesellschaft schüttet **für die Anteilklassen (R) und (I)** grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – anteilig aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls anteilig zur Ausschüttung herangezogen werden.
- (2) Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
- (3) Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
- (4) Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.

§ 8 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt für die Anteilklassen RC und IC die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im OGAW-Sondervermögen wieder an.

§ 9 [8] Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist jeweils das Kalenderjahr.

Frankfurt am Main, im Juli 2020

La Française Asset Management GmbH

- Die Geschäftsführung -